

Aus den eidgen. Räten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **33 (1958)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bund soll Bau von Alterswohnungen fördern

Nationalrat *L. Lejeune*, Baselland (soz.), hat im Nationalrat das folgende, von über 40 Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion mitunterzeichnete Postulat eingereicht:

«Der Bau von Alterswohnungen ist geeignet, unter den heute gegebenen Umständen das Angebot an Wohnräumen mit relativ bescheidenen Mitteln wesentlich zu erhöhen. Er ist deshalb auch in verschiedenen Kantonen an die Hand genommen worden.

Der Bundesrat wird ersucht, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, gemäß welchen ohne Beeinträchtigung der direkten Maßnahmen gemäß Bundesbeschuß vom 31. Januar 1958 über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf Grund dieses Bundesbeschlusses der Bau von Alterswohnungen gefördert und unterstützt werden kann, oder gemäß welchen durch indirekte Bundeshilfe im Sinne von Artikel 2 des genannten Bundesbeschlusses Bemühungen zum Bau von Alterswohnungen gefördert werden können.

Sollte eine Prüfung ergeben, daß wirkungsvolle Maßnahmen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1958 unmöglich sind, wird der Bundesrat ersucht, eine entsprechende Ergänzung des Bundesbeschlusses in Vorschlag zu bringen.»

Auch keine Zweckentfremdung bei Subventionen

Postulat Steinmann, vom 11. Juni 1958: In den Geschäftsberichten des Bundesrates wird jeweils im Abschnitt Zentrale für Arbeitsbeschaffung und Büro für Wohnungsbau be-

richtet, daß infolge Zweckentfremdung, Verkauf mit Gewinn usw. von Wohnungen, die in den Jahren 1942 bis 1945 und 1948 bis 1949 mit Bundeshilfe erstellt worden waren, Bundesbeiträge zurückerstattet wurden. Es handelt sich um oft sehr hohe Beträge pro Jahr.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob diese Beträge, die für die Verbilligung des Wohnens bestimmt waren, der gleichen Zweckbestimmung wieder zugeführt werden können, statt sie einfach in die allgemeine Bundeskasse gehen zu lassen.

RECHTSFRAGEN

Beweislast für die Begründung von Mietzinserhöhungen obliegt dem Antragsteller

In einem letztinstanzlichen Rekursverfahren hatte der Rekurrent höhere Mietzinse beantragt. Zur Begründung hatte er sich auf eine einzuholende Expertise berufen. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission hat den Antrag auf Mietzinserhöhung und Vornahme einer Expertise abgelehnt. Sie führte aus, daß die Mietzinse von den Vorinstanzen unter Einrechnung verschiedener, detailliert angeführter Entgelte festgelegt worden seien. «Wenn der Rekurrent diese Mietzinse als zu niedrig erachtet, so hat er auch darzulegen und zu beweisen, warum die angeführten Entgelte ungenügend sind. Es geht nicht an, daß er sich dieser Beweislast unter Berufung auf eine Expertise, welche die Rekursinstanz einzuholen hätte, entledigt. Ein solches Gutachten könnte höchstens zur Nachprüfung der Begründetheit konkreter, vom Beschwerdeführer geltend gemachter Ansätze dienen.»

Entscheidung der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 16. Juni 1958 in Sachen A. H. in Z. (MR Nr. 14 617).

AUS WOHNGENOSSENSCHAFTEN

Die Wiediker ABZ-Jugend auf Reisen

«Nächsten Samstag Papiersammlung. Kinder antreten!» So oder ähnlich lauten im Frühjahr und im Herbst in einigen Kolonien verschiedener Baugenossenschaften Anschläge am Schwarzen Brett. Auch bei der Kolonie Halde-Wiedikon der ABZ ist dies der Fall. Die Koloniekommision hatte schon bei der Einführung der Papiersammlungen beschlossen, das eingehende Geld für eine Reise der Kinder zu verwenden. So wurde es stets gehandhabt, und es wird auch so bleiben. Das notwendige Kapital für eine solche Reise war wieder beieinander. Als Ziel wurde die Kyburg gewählt. Der Samstag, der 7. Juni, verhieß für den Sonntag ein unsicheres Wetter, aber der Sonntag wurde prächtig, und man hätte es

bereit, wäre man nicht gegangen. Um 7.30 Uhr war Abfahrt zum Hauptbahnhof, den man um 8.36 Uhr Richtung Winterthur verließ. Aber in Kempptal, dem Sitz der Maggifabrik, sagte man dem Zug Adieu und begann den Aufstieg. Es waren rund 20 Kinder und 15 Erwachsene als Teilnehmer dabei. Oben auf der Landstraße angekommen, mußte die Gesellschaft einem Auto Platz machen. Wer war in diesem Wagen? Neben den Angehörigen des neuen Obmanns der Koloniekommision der Berichterstatter. Durch vorheriges Abtasten der Gegend hatte man herausgefunden, daß man seinen Beinen das Erklimmen der 399 Tritte (andere hatten es auf 412 gebracht) nicht zumuten könne, da sie noch aus dem zweitletzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts stammen. Als der Chauffeur den Motor bei der «Linde» in Kyburg abstellte, hatten sich schon einige Schnelläufer eingefunden und den Musikautomaten in Tätigkeit gesetzt. Als dann der Hauptharst auch eintraf, fand eine freudige Begrüßung statt, worauf man aber sofort dem Schloß zustrebte. Hier wurden nun die vielen alten Räume (Küchen, Gerichtssäle,